
Zuschuss Kooperationsförderung Methadonsubstitution

(gemäß Anhang 3.4 der Sicherstellungsrichtlinie)

Adressat der Fördermaßnahme im Bezirk der KVB

- Zugelassene Vertragsärzte und MVZ
- Bei einem Vertragsarzt angestellte Ärzte

Höhe des Zuschusses

- Personenbezogene Einmalzahlung in Höhe von **4.000 Euro** für Teilnahme an einer Substitutionskooperation.
- Je Kooperationen können max. fünf Ärzte gefördert werden. Die Fördersumme für eine Substitutionskooperation ist auf höchstens **20.000 Euro** beschränkt.

Die wichtigsten Voraussetzungen für die Förderung

- Ausreichend Fördermittel stehen zur Verfügung
- Zusammenschluss von mind. zwei Vertragsärzten, die über eine Genehmigung zur Durchführung und Abrechnung der substitutionsgestützten Behandlung Opiatabhängiger verfügen.
- Die Vertragsärzte schließen sich nach dem 17.11.2018 zu einer vom Zulassungsausschuss genehmigten (Teil-) Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) zusammen.
- Der Antragsteller, bzw. der Arzt für den der Antrag gestellt wird, behandelt derzeit Opioidabhängige.
- Bei angestellten Ärzten:
 - Der von dem antragstellenden Vertragsarzt beschäftigte angestellte Arzt verfügt über die fachliche Qualifikation zur Ausführung und Abrechnung der substitutionsgestützten Behandlung Opioidabhängiger gemäß den Substitutions-Richtlinien
 - Befähigung zur Durchführung der substitutionsgestützten Behandlung Opioidabhängiger (personenbezogene Genehmigung durch die KVB)
- Bei MVZ:
 - Mind. ein Arzt hat eine Genehmigung zur Durchführung und Abrechnung der substitutionsgestützten Behandlung Opioidabhängiger
- Der substituierende Arzt muss nach Erhalt des Zuschusses mindestens zwei Jahre Substitutionsbehandlungen durchführen.

Beantragung der Fördermaßnahme

Antragsformulare sowie Informationen zu Bewerberauswahlkriterien erhalten Sie im Internet unter www.kvb.de in der Rubrik *Praxis/Finanzielle Fördermöglichkeiten/Förderung Methadonsubstitution*.